

Ziel: Menschen mit Beeinträchtigung soll eine Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden und sie sollen die gleichen Chancen haben wie Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Bevor ein Antrag gestellt wird, hat es sich als positiv herausgestellt, eine **Bedarfsmeldung** an die **Bedarfskoordination** zu machen.

Antragstellung:

Diese erfolgt grundsätzlich bei den **Bezirkshauptmannschaften** oder dem **Magistrat**. Aber auch beim **Amt der OÖ Landesregierung**, bei den **Sozialberatungsstellen**, der **Wohnsitzgemeinde** und bei den **Einrichtungen, deren Leistung zukünftig in Anspruch genommen wird**.

Unterstützung bei:

- Therapien -Therapiezentren/ Heilbehandlungen
- Frühförderung und Schule
- Arbeit und fähigkeitsorientierter Aktivität/Beschäftigung
- Wohnen, Persönliche Assistenz und Mobile Betreuung und Hilfe
- Bedarfsorientierter Mindestsicherung
- Freizeitfahrdienst/Fahrtkosten
- Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Beratung und Information erhält man bei den **Bedarfskoordinatoren*innen** der Bezirkshauptmannschaften oder den Magistraten.

Hauptleistungen (können sein):

- Heilbehandlungen (Hippotherapie, Konduktive Mehrfachtherapie, Leistungen für Gehörlose, ambulante und stationäre Krankenbehandlungen, sofern keine Krankenversicherung besteht)
- Frühförderung und Schulassistenz
- Familienbegleitung für Kinder, die Frühförderung bekommen.
- Schulassistenz
- Arbeit und Fähigkeitsorientierte Aktivität (Berufliche Qualifizierung, Geschützte Arbeit, Fähigkeitsorientierte Aktivität, Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung, Trainingsmaßnahmen durch Individualförderung, Trainingsmaßnahmen vom RISS)
- Wohnen (Wohnung oder Wohngemeinschaft, Wohnheim, Kurzzeitwohnen)
- Persönliche Assistenz
- Mobile Betreuung und Hilfe

Es besteht ein **Rechtsanspruch**, wenn

- eine Beeinträchtigung vorliegt,
- die benötigte Leistung von einer Einrichtung angeboten wird
- und ein Platz frei ist.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Prüfung und Recherche wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der oben angeführten Informationen keine Haftung übernommen.

© *zusammengefasst von Mag.^a Eva Mader / Verein Wohnplattform | Stand Oktober 2020*
Anmerkungen/Feedback/Korrekturen bitte an o.jungwirth@verein-wohnplattform.at

Ergänzende Leistungen (es besteht kein Rechtsanspruch):

- Für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ist kein Antrag notwendig bei
 - o Psychosoziale Beratung und Suchtberatung
 - o Psychosoziale Krisenintervention
 - o Vorübergehenden Angeboten für wohnungslose Menschen
 - o Übergangswohnen
 - o Angebote für die Förderung von geselligen Kontakten
 - o und sportlicher Betätigung
- Allgemein ohne Antrag
 - o Peer-Beratung
 - o Aus- und Weiterbildung von Peers
- Allgemein mit Antrag
 - o Schulbusbegleiter*in
 - o Zuschüsse
 - o Erholungsaktionen
- Selbstversicherung in der Krankenversicherung
- Ersatz von Fahrtkosten

Beschwerde gegen den Bescheid ist binnen vier Wochen bei der Bedarfskoordination einzubringen, diese leiten diese an die II Instanz (Landes-Verwaltungsgericht) weiter.

Wird eine Hauptleistung bezogen und existiert während des Bezuges bei der beziehenden Person ein eigenes Einkommen oder ein verwertbares Vermögen, so ist ein Selbstbehalt zu bezahlen. Dieser ist mit den Kosten der Leistung gedeckelt.

Es ist ein Freibetrag festgesetzt, bis zu dem kein Selbstbehalt zu leisten ist.

Ein Kostenersatz (§39 bis §45 im Oö. CHG) im Nachhinein ist in manchen Fällen möglich.

Informationen in Leichter Sprache zum Chancengleichheitsgesetz sind hier zu finden:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/So_ChG_leicht_verstaendlich.pdf

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Prüfung und Recherche wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der oben angeführten Informationen keine Haftung übernommen.

© zusammengefasst von Mag.^a Eva Mader / Verein Wohnplattform | Stand Oktober 2020
 Anmerkungen/Feedback/Korrekturen bitte an o.jungwirth@verein-wohnplattform.at